

Fcraruf-Nr.....Fernschreibadresse ..  
 ..... Telegrammadresse .....  
 Bankkonto-Nr..... Postscheckkonto-Nr. ....  
 übergeordnetes Organ .....

wird für das ....Quartal 19----- folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

Der Lieferer liefert an den Besteller:


§ 2

Die Lieferungen nach § 1 werden wie folgt vereinbart:

Lfd. Nr.	Position	Monat... t	* Monat... t	Monat... t
		1. DeK....	1. Dek	1. Dek....
		2. Dek	2. Dek	2. Dek....
		3. Dek....	3. Dek....	3. Dek....

Bei Fabrikkartoffeln gilt für § 2 folgende Formulierung:

Die Lieferungen nach § 1 werden nach beiliegendem Anfuhrplan vereinbart. Der Anfuhrplan ist nach erfolgter Anerkennung und vollzogener Unterschrift beider Partner Bestandteil des Vertrages.

§ 3

Sonstige Vereinbarungen

.....  
 .....  
 .....  
 .....

§ 4

Im übrigen gilt die Anordnung vom X. Juli 1960 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Speise-, Fabrik- und Futterkartoffeln (GBl. II S. 236). Sie ist Bestandteil des Vertrages.

Ort und Datum ..... Ort und Datum .....

Unterschriften

als Lieferer

als Besteller

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Gütebestimmungen für Fabrik- und Futterkartoffeln

I.

Fabrikkartoffeln

1. Fabrikkartoffeln sind stärkereiche, unsortierte Kartoffeln; Fabrikkartoffeln wie auch alle übrigen Kartoffeln, die zur Belieferung der Kartoffelverarbeitenden Industrie verwendet werden, sind nach ihrem Stärkegehalt zu bewerten und abzurechnen.
2. Der Besteller hat Fabrikkartoffeln abzunehmen, wenn in der Lieferung nicht mehr als 10% des Gewichtes an naßfaulen Kartoffeln und bis 20 % des Gewichtes an Erde, Steinen, Stroh, Koks, Kohle und anderen fremden Beimischungen enthalten sind.
3. Die Abnahme von Fabrikkartoffeln kann verweigert werden, wenn der Anteil an naßfaulen Kartoffeln mehr als 10% und der Anteil an fremden Beimischungen (Ziff. 2) mehr als 20% beträgt.
4. Krebsbefall verpflichtet zur Abnahmeverweigerung. Proben der krebsbefallenen Kartoffeln sind vom Besteller sofort dem nächstgelegenen Pflanzenschutzamt zu übersenden.
5. Bei Fabrikkartoffeln wird in der Abrechnung das beim Besteller durch anerkannte oder zwischen den Vertragspartnern namentlich vereinbarte Wägemittel ermittelte Gewicht der reinen, gesunden Kartoffeln sowie der auf der Reimannschen oder Parowschen Waage ermittelte Stärkegehalt zugrunde gelegt. Bei erfrorenen Kartoffeln ist der Stärkegehalt nach den hierfür erlassenen Gebrauchsanweisungen zu ermitteln.
6. Das Gewicht des beim Besteller ermittelten und in der Lieferung enthaltenen Erdbesatzes ist zur Feststellung des reinen Kartoffelgewichtes abzuziehen. Dabei sind bei einem Erdbesatz einschließlich Mienschmutz und Keime bis zu 6% des Gewichtes der Lieferung jedoch 1 % unberücksichtigt zu lassen und vom Gewicht der gelieferten Kartoffeln nicht in Abzug zu bringen.
7. Bei Fabrikkartoffeln hat der Besteller die Mängel sofort nach der Feststellung, spätestens jedoch unverzüglich nach beendeter Entladung der Güterwagen bzw. Binnenschiffe, anzuzeigen.

II.

Futterkartoffeln

1. Futterkartoffeln sind unsortierte, aussortierte oder mit Mängeln behaftete Kartoffeln, die für Futterzwecke verkauft werden. Sie dürfen auch bei Nachsortierung nur zu Fütterungszwecken verwendet und nur unter dieser Bezeichnung verkauft werden.
2. 2% Erde des Gesamtgewichtes sind bei einem Erdbesatz bis zu 6% ohne Abzug zulässig. Das Gewicht des Erdbesatzes über 2 bis 6% des Gesamtgewichtes ist vom Gesamtgewicht abzuziehen. Bei einem größeren Erdbesatz als 6% ist der gesamte Erdbesatz abzuziehen.
3. Nicht zur Minderung berechtigen:
  - a) Besatz an beschädigten Kartoffeln,
  - b) Besatz an naßfaulen Kartoffeln bis zu 4 % Minderwert,